

W06 – BESONDERE BEDINGUNG ZUR LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG IM EIGENHEIM BASISSCHUTZ

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind obligatorisch mitversichert:

Schäden durch Austreten von Leitungswasser aus Zu- und Ableitungsrohren von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen – auch Wandheizungen sowie Fußbodenheizungen (bis 30 % der Wohnnutzfläche) – oder angeschlossenen Einrichtungen, ferner Bruch- und Frostschäden an den innerhalb der versicherten Gebäude oder an deren Außenwänden befindlichen Zu- und Ableitungsrohren.

Mitversichert sind bis **EUR 1.500,--** auf „Erstes Risiko“:

Schäden an Wasserzu- und Ableitungsrohren und Mischwasserkanäle außerhalb des Gebäudes, aber innerhalb des Grundstückes (Hof, Garten, Vorgarten).

Nebenkosten

In Abänderung des Artikel 3, Punkt 2.3 der AWB gelten Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Reinigungs- und Abdeckkosten, De- und Remontagekosten und Isolierkosten sowie Deponiekosten bis zu der in der Polizze dokumentierten Summe auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Mehrkosten für bauliche bzw. technische Verbesserungen nach behördlichen Auflagen

Ergänzend zu Art. 3, Punkt 2 der AWB gelten Mehrkosten für bauliche bzw. technische Verbesserungen nach einem Leitungswasserschaden bis zu der in der Polizze dokumentierten Summe auf „Erstes Risiko“ mitversichert, wenn aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.